

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 1. November 2009      Geschäftszeichen: I 1-1.15.2-21/09

Zulassungsnummer:  
**Z-15.2-43**

Geltungsdauer bis:  
**30. April 2011**

Antragsteller:  
**ercolith® engineering GmbH**  
Hauptstraße 6, 99310 Görbitzhausen/WT

Zulassungsgegenstand:

**Wandbauart ercolith-Wandbausystem**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit **allgemein bauaufsichtlich** zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 18. Oktober 2004. Der Gegenstand ist erstmals am 31. Juli 1991 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Das ercolith-Wandbausystem mit Styroporbeton-Wandelementen besteht aus geschosshohen, 100 cm breiten, tragenden Wandtafeln aus Styroporbeton.

Die Wandelemente sind 30 cm bis 40 cm dick und erhalten 3 kreiszylindrische Aussparungen (Röhren) und 2 halbkreisförmige Vertiefungen an den Längsfugen mit 20 cm Durchmesser. Die Hohlräume werden nach statischen Erfordernissen mit Ortbeton verfüllt.

Der Aufbau des Wandsystems ist in Anlage 1 dargestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das ercolith-Wandbausystem darf für Gebäude mit vorwiegend ruhenden, gleichmäßig verteilten Verkehrslasten verwendet werden.

Außenwände mit Styropor-Wandelementen müssen mindestens 30 cm über Erdgleiche liegen.

Dies gilt nicht, wenn kein drückendes Wasser ansteht und bei nichtbindigen Böden eine Abdichtung mindestens entsprechend DIN 18 195-4<sup>1</sup> aufgebracht wird bzw. bei bindigen Böden und/oder der Möglichkeit des Auftretens von Schichtwasser eine Abdichtung nach DIN 18 195-5<sup>2</sup> und eine Drainage nach DIN 4095<sup>3</sup> angeordnet wird.

Die dem Erdreich zugewandten Elementstöße sind vor dem Aufbringen der Abdichtung voll und bündig zu verfugen.

Treppen dürfen nicht in Styroporbeton-Wandelemente eingespannt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Styropor-Beton

Der Styropor-Beton wird wie folgt bereitet:

Das aufschäumbare Polystyrol wird zu Perlen von 2 bis 6 mm Durchmesser mit einem Schüttgewicht von ca. 12 g/l bis 18 g/l expandiert. Die Polystyrolperlen werden mit Zement, Schaum und Wasser gemischt. Die Mischungsverhältnisse in Abhängigkeit von der Rohdichte sind beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Trockenrohddichte muss mindestens  $350 \text{ kg/m}^3$  und darf höchstens  $850 \text{ kg/m}^3$  betragen. Dabei dürfen folgende Werte der Druckfestigkeit  $f_{ck}$  und der Biegezugfestigkeit  $f_{ctk}$  nicht unterschritten werden:

Kombination	Trockenrohddichte ( $\text{kg/m}^3$ )	Druckfestigkeit $f_{ck}$ ( $\text{N/mm}^2$ )	Biegezugfestigkeit $f_{ctk}$ ( $\text{N/mm}^2$ )
A	350 - 450	1,6	0,6
B	450 - 550	1,8	0,8
C	ab 550	2,2	1,0

